



Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Chemion Logistik GmbH

Anzeige der Firma Chemion Logistik GmbH nach § 23a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Tankschiffanlegers R141

Bezirksregierung Düsseldorf

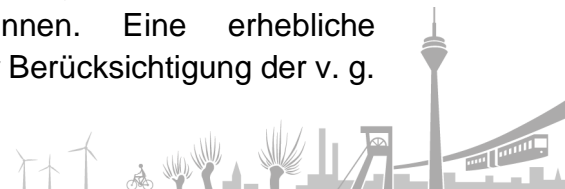
Düsseldorf, den 07.05.2026

53.04-9016175-N300-A23a-3/26

Die Firma Chemion Logistik GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld den Tankschiffanleger R141, welcher dem Umschlag von Flüssigkeiten dient. Es handelt sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen auf dem Betriebsgelände der Chemion Logistik GmbH, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs.5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor. Der Tankschiffanleger R141 ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches

Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist die Anpassung der Sicherheitstechnik durch die Installation einer Leckageerkennung sowie von Handnotgetrieben auf den vorhandenen Schnellschlussarmaturen verschiedener Produktleitungen.

Gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Den Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz entsprechend liegt eine erhebliche Gefahrenerhöhung vor, wenn eine neue Gefahr, für die Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV erforderlich sind, geschaffen wird, eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass die Neubewertung (Gefahrenanalyse o.ä.) zu Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV (verhindernde oder auswirkungsbegrenzende) führt oder eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass sie zur Ursache eines Störfalls werden kann, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößern kann oder die Folgen eines Störfalls verschlimmert werden können. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt nach Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der v. g.





Aspekte nicht vor. Die Prüfung der Unterlagen ergab zudem, dass der angemessene Sicherheitsabstand nicht erstmalig unterschritten wird oder räumlich noch weiter unterschritten wird. Eine Genehmigung nach § 23b BImSchG ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

Rebecca Well

